



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND-Kassel, Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel

Amt für Stadtplanung,  
Bauaufsicht und Denkmalschutz  
Abteilung Stadtplanung  
Untere Königsstraße 46  
34117 Kassel

BUND-Landesverband Hessen e. V.  
Kreisverband Kassel  
Kreisgeschäftsstelle  
Wilhelmsstr. 2  
34117 Kassel

Tel. 0561-18158  
info@bund-kassel.de  
www.bund-kassel.de  
Kassel, den 29.01.2024

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/25 „Im Grund - Hospiz“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der BUND Hessen e. V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main, vertreten durch den  
Kreisverband Kassel lehnt die Planung ab.

1. Die Planung hat einen gewichtigen Konflikt erkannt, aber nicht bewältigt. Im Umweltbericht wird unter Nr. 3.2.7 ausgeführt, dass zum Schutz des Gewässerrandstreifens und zum Erhalt seiner Funktion Eingriffe im Umfang des § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) verboten sind. Die geplante Ausweisung eines Baugrundstückes zur Errichtung eines Hospizes erfülle den Tatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 4 HWG und sei verboten. Man habe die Planung deshalb so verändert, dass der überwiegende Teil des Gewässerrandbereichs nicht mehr im Geltungsbereich liege. Damit wird offengelegt, dass Teile des Planbereichs dies aber immer noch tun und weiterhin im Verbotsbereich des § 23 Abs. 2 Nr. 4 HWG liegen. Die Flächen werden als marginale Bereiche bezeichnet, was gegen das Verbot für die Gesamtfläche nicht hilft.

Vom überwiegenden Teil des Gewässerrandstreifens außerhalb des Verbotsbereichs, ohne dass die verbliebenen Teile als marginal bezeichnet werden, spricht der Umweltbericht dann unter Nr. 4.1. am Ende. Die weiterhin erfolgende Inanspruchnahme wenn auch unterwiegend- der Verbotsflächen wird hier zugestanden. Eine überraschende dritte Version zu diesem Problem findet sich im Umweltbericht unter Nr. 8.3. Dort heißt es, die Gewässerrandstreifen werden vollständig ausgespart und gesichert. Hiermit ist insgesamt eine planwidrige Widersprüchlichkeit der verschiedenen Aussagen zu Verbotsflächen nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 HWG festzustellen.

2. In Gewässerrandstreifen sind nach § 38 Abs. 4 Satz 2 und § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG auch bauliche Anlagen verboten. Diesen Punkt nennt und behandelt die Planung nicht.

---

Geschäftsstelle:  
Umwelthaus Kassel  
Mo: 9 – 12.30  
Mi: 14.30 – 18 Uhr

Kasseler Bank  
IBAN: DE03 5209 0000 0003 8700 06  
BIC: GENODE51KS1

Kasseler Sparkasse  
DE19 5205 0353 0001 1980 34  
HELADEF1KAS

3. Der Bachlauf der Geile wurde vor Kurzem renaturiert, das Gewässer überwiegend neu angelegt. Es sollte die eigendynamische Entwicklung des Gewässers ermöglicht werden, was bedeutet, dass es sich verlagern kann. Laut Kassel Wasser sollte der Bachlauf wieder naturnäher sein und einen größeren Auffangbereich bieten. Nach der Planung würde die Bebauung an den Geilebach bis auf die Hq100 Linie heranrücken. Im Zuge des Klimawandels sind auch stärkere Hochwasser als hundertjährige zu erwarten.

Die ins Werk gesetzte, auch neuen Retentionsflächen dienende Umweltplanung wird jetzt durch die Bauleitplanung durchkreuzt. Angesichts der bedrohlichen Hochwasserereignisse der letzten Zeit ist dies das falsche Signal. Der Retentionsraum muss an anderer Stelle geschaffen werden, wobei der Hochwasserschutz die Gesamtheit der Flächen ober- und unterhalb des Bebauungsplans mit berücksichtigen muss. Das Bauvorhaben widerspricht damit auch dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung nach der Hessischen Gemeindeordnung, nicht nur dem Hochwasserschutz.

4. Grundsätzlich muss die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beachtet werden. Durch die geplante Bebauung würde die durch die Renaturierung angebundene Aue, also das natürliche Überschwemmungsgebiet, nicht nur beeinträchtigt, sondern zerstört. Ein Eingriff in die Aue und den Gewässerrandstreifen widerspricht den Zielen der WRRL und vermutlich ebenfalls der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie.

5. Eine ausreichende Prüfung von Alternativen fehlt. Die Diakonie verfügt in der Goethestraße im Stadtteil Vorderer Westen und an anderen Standorten über Gebäude, die aktuell nicht genutzt werden und leer stehen.

6. Klima und Frischluftzufuhr: Da es sich bei der Planfläche um ein Kaltluftentstehungsgebiet mit -abflussbahn handelt, ist es zwingend erforderlich, dort eine genauere Betrachtung anzustellen, als dies im Umweltbericht erfolgt ist. Auf der Maßstabsebene der Klimaanalyse allein ist keine ausreichende Beurteilung möglich. Die Luftleitbahn würde an einer schon engen Stelle weiter eingeschnürt werden. Dies ist in Zeiten des Klimawandels mit immer längeren Hitzeperioden und höheren Temperaturen aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nicht hinzunehmen. Stadteinwärts liegende Bereiche, z. B. Rothenditmold, sind durch erhebliche Belüftungsdefizite, bedrohlich starke Überwärmung und fehlenden Luftaustausch schon jetzt stark belastet. Weitere reduzierende Wirkungen der Kaltabflussrichtung während der Nacht (Hangabwind) zusätzlich zur bereits bestehenden Reduzierung durch vorhandene Bebauung sprechen gemäß der Klimafunktionskarte der Stadt Kassel absolut gegen die geplante Bebauung in der Bachaue.

7. Für die geplante Bebauung soll ein jahrzehntealter Gehölzstreifen gerodet werden, der u. a. der Vogelwelt aktuell Nist-, Schutz- und Futtermöglichkeiten bietet. Die geplante Ausgleichsmaßnahme kann den Verlust dieses Biotops in keiner Weise ersetzen. Dasselbe gilt für das Ausbringen von Nistkästen, wie ein Bericht in der FAZ vom 24.01.2024 auf S. 17 schon in der Überschrift sagt.

Im Ergebnis wird der Artenschutz damit nicht hinreichend beachtet. Wie im Faunabericht 2022 dargestellt, wurden im Untersuchungsgebiet (UG) 28 Vogelarten nachgewiesen, davon 6 Arten als Brutvögel innerhalb des UG, 8 Arten als Reviervögel mit Revierrmittelpunkten in unmittelbarer Nähe des UG und 12 Arten als

Nahrungsgäste. Von den kartierten Brut- und Reviervögeln sind drei Arten auf der „Vorwarnliste“ der Roten Liste Hessen aufgeführt: Haussperling, Stieglitz und Weidenmeise. Die Brutreviere würden durch den geplanten Bau weitgehend zerstört. Insgesamt nehmen die Vogelbestände seit Jahren ab. Besonders betroffen wären die als in ungünstigem Erhaltungszustand bewerteten Arten Stieglitz und Weidenmeise.

8. Das Vorhaben widerspricht dem Landschaftsplan. Zum Plangebiet heißt es dort: „Erhalt und Weiterentwicklung als lokaler Grünzug wechselnder Struktur mit vorrangiger Naherholungs-, Verbindungs- und Biotopfunktion sowie als Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftleitbahn. Im Westen überwiegend offener, in der Fläche überwiegend durch standortangepasste, nachhaltige landwirtschaftliche Nutzungen geprägter, durch gewässer- und wegbegleitende Gehölze gegliederter Talraum. Im Osten Sicherung/Weiterentwicklung als kleinteiliger strukturiertes Bachtal mit vorrangiger Biotop- und Naherholungsfunktion Sicherung/Entwicklung des Geilebachtals als überwiegend naturnahes Fließgewässer mit bedeutender Biotop- und Vernetzungsfunktion Schutz von Boden, Grundwasser.“

Insgesamt ist eine weitere Überbauung naturnaher, hier besonders renaturierter Grünflächen am Siedlungsrand im Sinne des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes, des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und des Artenschutzes nicht vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Bitsch

---

Geschäftsstelle:  
Umwelthaus Kassel  
Mo: 9 – 12.30  
Mi: 14.30 – 18 Uhr

Kasseler Bank  
IBAN: DE03 5209 0000 0003 8700 06 DE19 5205 0353 0001 1980 34  
BIC: GENODE51KS1  
Kasseler Sparkasse  
HELADEF1KAS